

58/4

32 43

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 10.5.1967

Bebauungsplan für die Wald-
arbeitersiedlung am Farn-
krautweg zwischen Eschenhof
und Karlsternstraße in Mann-
heim-Waldhof-Ost

betr.

Begründung
zum verbindlichen Bauleitplan
(Bebauungsplan)

Der Technische Ausschuß hat mit Beschluß vom 20.3.1961 dem Vor-
schlag des Stadtplanungsamtes zugestimmt, auf dem Gelände zwischen
der Karlsternstraße und dem Eschenhof Wohnungen für Waldarbeiter
in Form von vier Doppelhäusern zu erstellen und gleichzeitig die
Verwaltung beauftragt einen Bebauungsplan auszuarbeiten. Der vor-
liegende, aufgrund des Beschlusses des Technischen Ausschusses auf-
gestellte Bebauungsplan, dessen räumlicher Geltungsbereich sich
über das Gelände zwischen Farnkrautweg und Karlsternstraße und das
Grundstück Lgb.Nr. 17 386/103 erstreckt, enthält Festsetzungen, die
der inzwischen teilweise durchgeführten Bebauung angepaßt sind.
Der Nutzung entsprechend werden die Grundstücke dem reinen Wohnge-
biet (WR) gemäß § 3 BauNVO zugeordnet. Die Grundstücke Lgb.Nr.
17 386/5 und 17 386/103 sind forstartig genutzt und verbleiben inner-
halb des Waldverbandes.

Dem Bebauungsplan sind die nach dem Bundesbaugesetz, der Baunutzungs-
verordnung und der Landesbauordnung verlangten Angaben zu entnehmen.
Kosten im Sinne des § 9 (6) BBauG entstehen lediglich durch die Um-
legung einer Wasserleitung in Höhe von ca. DM 7.000,--

Becker

Becker
Stadtbaudirektor